

## Statuten IG Kunkels

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG Kunkels“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Tamins. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt, den Schutz und die Pflege des einzigartigen Kultur- und Erholungsraumes Kunkels.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- 2.1. Mitgliederbeiträge
- 2.2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- 2.3. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- 2.4. Spenden und Zuwendungen aller Art.

### 3. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die nachgewiesenermassen Interesse am Vereinszweck haben. Der Nachweis wird im Besonderen durch das Eigentum an einem Grundstück, das sich im Gebiet Kunkels in einem der beiden Gemeinden Tamins oder Pfäfers befindet, erbracht. Der Vorstand bestimmt über andere Nachweise und kann weitere Aufnahmekriterien (z.B. Wartefrist) festlegen. Ohne Nachweis können die beiden Politischen Gemeinden Tamins und Pfäfers sowie die Bürgergemeinde Tamins und die Ortsgemeinde Vättis Aktivmitglied werden. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Für ein oder mehrere Liegenschaften (Baurecht) sowie bei gemeinschaftlichem Eigentum können maximal zwei Stimmrechte geltend gemacht werden.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Ehrenmitglied hat das Stimmrecht.

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person und bei den Politischen Gemeinden Tamins und Pfäfers sowie der Bürgergemeinde Tamins und der Ortsgemeinde Vättis durch Austritt oder Ausschluss.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende eines Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand, ohne Möglichkeit des Weiterzuges an die Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. der Vorstand
- 7.3. die Revisionsstelle.

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder sechzig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens dreissig Tage vor der Versammlung schriftlich und mit kurzer Begründung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder fünf Mitglieder können jederzeit mit kurzer schriftlich Begründung die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag muss dem Vereinszweck entsprechen.

Die schriftliche Vollmachtserteilung - auch an Nichtmitglieder - ist zulässig. Ein Vereinsmitglied oder eine Drittperson darf sich maximal einmal bevollmächtigen lassen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vorgängig der Versammlung in adäquater Weise zukommen zu lassen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- 8.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 8.2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- 8.3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- 8.4. Entlastung des Vorstandes
- 8.5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- 8.6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8.7. Genehmigung der Jahresrechnung
- 8.8. Verabschiedung eines (allfälligen) Tätigkeitsprogramms
- 8.9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 8.10. Änderung der Statuten
- 8.11. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, sofern dies vom auszuschliessenden Mitglied verlangt wird
- 8.12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der an der Versammlung Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung Stimmenden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- 9.1. Präsidium
- 9.2. Vizepräsidium
- 9.3. Finanzen
- 9.4. Aktuariat
- 9.5. Weitere Vorstandsmitglieder.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail und ähnliche Kommunikationsmittel) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und, sofern sie es als notwendig erachten, eine Stichkontrolle durchführen können. Eine Revision kann auch vom Vorstand angeordnet werden. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

**12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der Stimmenden beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Gibt es diese nicht, fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die vom Vorstand bestimmt wird.

**13. Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurde von den Gründern am 12. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Tamins, 12. Mai 2023

Die Gründer:

Hansruedi Blaser    Johannes Buchli    Lucia Koller    Rico Kunfermann